

Dipl.-Ing. Thomas Toussaint · Louis-Leitz-Str. 1 · 28355 Bremen

16.09.2010

Bremer Tageszeitungen AG  
Herrn Christian Wagner  
Martinistr. 43

28195 Bremen

**Mein verfälschter Leserbrief vom 18.08.2010 im Falle „Kevin“  
Ihr Schreiben vom 08.09.2010**

Sehr geehrter Herr Wagner,

Sie haben mit Ihrem o.g. Brief auf meine Beschwerde vom 30.08.2010 wegen des verfälschten Abdruckes meines Leserbriefes in den Bremer Tageszeitungen vom 27.08.2010 geantwortet.

Ihre Antwort kann ich keinesfalls unwidersprochen stehen lassen.

1. Sie behaupten, die Kürzung der von mir vorgesehenen Überschrift sei aus rein technischen Gründen wegen zu großer Länge erfolgt. Die von Ihnen gewählte Überschrift gäbe meine „Vermutung“ wieder.  
Die in meinem Brief angegebene Überschrift lautet:  
**„Kevin – Prozess eingestellt - ...und die Großen lässt man laufen“**  
Die von Ihnen stattdessen tatsächlich verwendete Überschrift lautet:  
**„Und die Verantwortlichen?“**  
Ich stimme Ihnen zu, dass die von mir gewählte Überschrift mit Bezug auf den von Ihnen gewählten typographischen Satz und die Spaltenbreite der Leserbriefe zu lang ist. Was ist daher bei einer **sinnwahrenden Kürzung** zu beachten?
  - Der 1. Teil meiner Überschrift „Kevin-Prozess eingestellt – „ ist völlig verzichtbar, da Sie zum Einen in Ihrer Bezugszeile vor dem Leserbrief auf Ihren Artikel vom 18.08.hinweisen und er zum Anderen auch keinen weiteren direkten inhaltlichen Bezug zu meiner Kernaussage herstellt. Also wäre eine Streichung dieses 1. Teiles ohne jede Sinnveränderung möglich gewesen.
  - Der 2. Teil meiner Überschrift „... und die Großen lässt man laufen“ fasst die **Kernaussage** meines Briefes zusammen. Diese Kernaussage kommt besonders im letzten Satz des Leserbriefes „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen.“ erneut und als Quintessenz zum Ausdruck.

- Die von Ihnen verfälschend gewählte Überschrift „*Und die Verantwortlichen?*“ lässt die Kernaussage meines Briefes bereits in der Überschrift völlig und absolut sinnentstellend fallen. Ich habe aber in der Ursprungsversion meines Briefes **nicht irgendwelche Verantwortlichen** angesprochen, **sondern die Großen, die man laufen lässt**. Damit sind die führenden und hauptverantwortlichen Politiker Bremens gemeint, die in dieser Sache niemals ernsthaft in das Licht der Öffentlichkeit gestellt wurden und sich auch nicht praktisch, z.B. vor einem Gericht, verantworten mussten.

Im Übrigen haben Sie diesen Kerngedanken noch weitergehend und zusätzlich aus meinem Brief entfernt, indem Sie dem Satzsatz „...Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen“ ersatzlos gestrichen hätten.

- Gestalterisch und typographisch wäre es m.E. durchaus möglich gewesen, die von mir gewählte Überschrift **sinnwährend zu kürzen**, so z.B. in: „*Die Großen lässt man laufen*“ oder in „*Große lässt man laufen*“. Mir scheinen daher technisch-formale Gründe nicht ausschlaggebend für die Verfälschung meiner Überschrift zu sein.

2. Sie behaupten, die Streichung des letzten Absatzes meines Briefes von „*Frau Röpke hat zwar ...lässt man laufen.*“ sei von Ihrer Seite aus erfolgt, um rechtlichen Folgen wegen **Verletzung des Persönlichkeitsrechtes** zu entgehen. Ich bin nicht ausreichend mit dem Presserecht vertraut, um den Inhalt dieser Behauptung rechtlich beurteilen zu können. Immerhin enthält mein Brief keine unflätigen oder direkt persönlich beleidigenden Formulierungen, sondern meine Vermutungen stützen sich, wie im Folgenden ausgeführt, weitgehend auf belegbare Fakten. Außerdem bleiben Sie jegliche inhaltliche Begründung für Ihre Behauptung schuldig.

- Meine erste Aussage des gestrichenen Absatzes betrifft die Tatsache, dass Frau Röpke niemals real zur Verantwortung gezogen wurde. Meines Wissens musste sich Frau Röpke wegen Ihrer Fehler im Fall Kevin bisher nie vor einem Gericht oder Disziplinarausschuss zur Prüfung und ggf. Ahndung Ihrer persönlichen Verantwortung stellen.

Dass ihr Fehler unterlaufen sind, dürfte unstrittig sein, sonst wäre sie nicht zurückgetreten. Im Übrigen ist sie entsprechend Berichterstattung schon vor dem Tode des Kindes über den Fall konkret informiert worden. Der zuständige Amtsvormund hat wiederholt Hinweise auf immense Überlastung gegeben. Frau Röpke als die Verantwortliche der Sozialbehörde hat nicht angemessen und mit dem Ziel der Vermeidung gravierender Folgen für das Kind reagiert. Beschäftigte in einem Wirtschaftsunternehmen wären mit Sicherheit für ein solches gravierendes Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen worden.

Weder in Ihren Blättern noch in anderen Medien habe ich von Verfahren gehört, die Frau Röpkes Verantwortung unter straf- oder disziplinarrechtlichen Aspekten geprüft hätten. **Wo also liegt in meiner Aussage (Vermutung) eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes von Frau Röpke?**

- Meine zweite Aussage betrifft die Vermutung, Frau Röpke habe ihr Amt mit vollem Anspruch auf Altersbezüge einer Senatorin verlassen. Diese Aussage kann durch das Bremische Senatsgesetz vom 17.12.1968 (Brem.GBl.

S. 237), seitdem mehrfach novelliert, letzte mir vorliegende Fassung vom 22.12.2009 (Brem.GBl. S. 17), belegt werden. Frühere Versionen liegen mir nicht vor, werden jedoch vermutlich nur graduelle Unterschiede aufweisen. Insofern möge man mir als einfachem Bürger und Zeitungsleser, der nicht über die Informationsquellen eines Medienbetriebes verfügt, gewisse Ungenauigkeiten in den folgenden Zahlenwerten nachsehen.

Nach § 7 steht ausscheidenden Senatsmitgliedern zunächst ein Übergangsgeld in Höhe der bisherigen Monatsbezüge zu, orientiert an der bisherigen Dauer des Bezuges einer Senatorenvergütung. Der Zeitraum des Übergangsgeldes beträgt mindesten 6 Monate, maximal 2 Jahre. Da Frau Röpke über 4 Jahre Senatorin war, dürfte ein Übergangsgeld für 2 Jahre gewährt worden sein. Ich habe diese Frage in meinem Brief nicht einmal angesprochen, führe das nur aus dem Grund an um zu zeigen, dass eine „große“ Senatorin, die wegen Verfehlungen ihr Amt aufgab, durchaus mit einem guten finanziellen Polster gehen kann, während der „kleine“ Amtsvormund ein Strafgeld von 5.000 EUR verpasst bekommt.

§ 7 des gleichen Gesetzes regelt das „Ruhegehalt“, im Volksmund Rente oder Altersversorgung genannt. Danach steht Frau Röpke nach 4 Jahren Senatorinnentätigkeit immerhin eine Rente von 27,74% der Amtsbezüge zuzüglich Familienzuschlags zu. Amtsbezug einer Senatorin gem. Besoldungsgruppe B Grundgehaltssätze, monatlich, ohne Zuschläge (Stand 01.03.2010, Einschränkung meiner Genauigkeit s.o.) ist immerhin ein Betrag von rd. 11.126 EUR. Selbst wenn man wohlwollend davon ausgeht, dass zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Senatorin aus dem Amt am 11.10.2006 die Sätze einschl. Zuschlägen niedriger waren, dürfte ein Grundgehalt von mindestens 10.000 EUR einschließlich Zulagen angenommen werden dürfen. Hieraus errechnet sich einfach ein Ruhegehalt von mindestens rd. 2.800 EUR monatlich, und das ab dem 63. Lebensjahr (!).

Die einzige Schwäche meiner Vermutung ist, dass es bei längerer Senatorenrententätigkeit noch deutlich höhere Ruhegehälter gibt, nämlich bis 71,75%!

**Wo also liegt aber in meiner Aussage (Vermutung) eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes von Frau Röpke?** Es handelt sich um weitgehend durch Gesetze belegte Tatsachen!

- Die dritte Aussage im gestrichenen Absatz betrifft meine Vermutung, „...dass ihre Partei ihr einen guten Versorgungsposten verschafft hat...“ Diese Vermutung ist keinesfalls aus der Luft gegriffen. Nicht nur in Bremen ist es Usus, dass Mitglieder bürgerlicher Parteien, die aus irgendwelchen unliebsamen Gründen ein öffentliches Amt aufgeben mussten, rasch durch Vermittlung ihrer Partei ein neues und meist nicht weniger lukratives Amt gefunden haben.

In Bremen existiert hierfür seit langer Zeit das geflügelte Wort „Bremer Filz“. Ich will ein solches Vorgehen aber keineswegs nur der Partei Frau Röpkes, der SPD, vorhalten. Auch andere bürgerliche Parteien praktizieren das genau so.

Konkret hat die Besetzung des Postens einer Direktorin der Bremischen Bürgerschaft 2007 durch Frau Röpke, kurz nach der Aufgabe ihrer Tätigkeit als Senatorin (Ihre Blätter berichteten am 20.07.2007 darüber), für Furore und erheblichen Protest in der Bremer Bevölkerung gesorgt. Die Berufung Frau Röpkes erfolgte ohne Ausschreibung durch den Präsidenten

der Bürgerschaft, Christian Weber (SPD). Ein Schelm ist, wer Böses dabei denkt.

Am 24.07.2007 berichteten Sie in Ihrer Presse „Keine Chance in neuer Position“ über den Rückzug Frau Röpkes. Massiver Protest aus der Bevölkerung hat in erster Linie die Aufgabe Röpkes bewirkt.

Dies allein schon ist ausreichende Rechtfertigung meiner Vermutung der Verschaffung eines Versorgungspostens.

Hierin eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes Frau Röpkes zu sehen, dürfte nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie rechtliche Schritte gegen Herrn Bernd Neumann, damals CDU-Chef Bremens, eingeleitet hätte. Zitat Neumanns: „(dass) mit diesem Versorgungsakt für eine gescheiterte Senatorin die SPD dem Image Bremens bundesweit schadet.“ (Quelle Focus online, 23.07.2007). Von einer Klage Frau Röpkes gegen Herrn Neumann wegen dieses Ausspruches ist mir nichts bekannt, in den Medien ist darüber nichts berichtet worden.

Nicht, dass ich mich zum Parteigänger Herrn Neumanns machen wollte, **aber worin besteht in meiner Vermutung in irgendeiner Weise die Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes?** Wenn sich Politiker für solche schändlichen Spiele nicht zu schade sind, dürfen Sie auch Kritik nicht fürchten.

Seit jenen Tagen ist vom Schicksal Frau Röpkes in den Medien kaum noch etwas zu hören. Ich will das nicht weiter interpretieren.

Aber immerhin gab es in der taz.de vom 31.03.2010 den Artikel „Karin Röpke“ den Hinweis auf einen möglichen Landesvorsitz der Bremer SPD durch Frau Röpke. Zitat: „Mit ihrer Wahl wäre auch bewiesen, dass selbst für eine wie Röpke nicht lebenslanges politisches Berufsverbot verhängt wird.“ Erneut „Ein Schelm, wer Böses dabei denkt“.

Und erneut die Frage, **worin in Anbetracht dieser Fakten in meiner Vermutung in irgendeiner Weise die Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes von Frau Röpke zu sehen ist?**

Meine vorstehenden Ausführungen belegen, dass Sie bei der zu Gebot stehenden journalistischen Sorgfaltspflicht ohne Probleme, insbesondere vor dem Hintergrund des Ihnen zur Verfügung stehenden Medienapparates, alle meine Vermutungen im Kern als faktisch real hätten erkennen müssen.

Der Kern meines Briefes richtet sich nicht auf die Demontage einer bestimmten Person. Vielmehr soll an diesem Beispiel „Kevin“ das Faktum „... und die Großen lässt man laufen.“ als gesellschaftliche Praxis dargestellt werden.

Ihre formalen Argumente kann ich genau so wenig wie die Begründung der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Ex-Senatorin akzeptieren. Insbesondere müssen sich Personen mit öffentlichen, zumal führenden Positionen, auch ein gutes Maß Kritik an ihrer Amtsführung gefallen lassen, ohne sich auf Verletzung von Persönlichkeitsrechten berufen zu können. Immerhin hat das Fehlverhalten einer führenden Politikerin zu einer weitaus schlimmeren Verletzung des Persönlichkeitsrechtes, nämlich des Rechtes auf Leben, eines kleinen Kindes beigetragen.

Ihre Behauptung, mein Leserbrief „funktioniere“ trotz ihrer Schnitte und Entstellung, ist absurd und kann nur gelten, wenn man vom ursprünglichen Inhalt und der Ziel-

richtung völlig absieht. Natürlich „funktionierte“ ein Leserbrief auch dann noch als solcher, wenn er nur Passagen des Wetterberichtes zitierte!

Ich gehe also davon aus, dass Sie bei der Verstümmelung meines Leserbriefes entweder nicht die gemäß Pressekodex geforderte Sorgfaltspflicht haben wahren lassen, oder dass Sie andere Gründe für die sinnentstellende Kürzung hatten.

Insbesondere verweise ich auf die klare Forderung des Pressekodex, Richtlinie 2.6 (1) „...im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.“

Ich werde diesen Brief, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, dem Deutschen Presserat als Ergänzung meiner Beschwerde vom 05.09.2010 zukommen lassen.

Mit freundlichem Gruß,

Thomas Toussaint



Ø Deutscher Presserat